



Satzung

des Tierschutzvereins **TierNotTeam** e.V.

❖ **Ursatzung erstellt im Rahmen der Gründungsversammlung am 20.07.2009**

- geändert im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.07.2010
 - diese hinterlegt beim Amtsgericht Oldenburg, Vereinsregister Nr. 2010 53
- neugefasst im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.03.2017
 - diese hinterlegt beim Amtsgericht München, Vereinsregister Nr. 208049
- Nachtrag 01.01.2019 im Rahmen einer Mitgliederbefragung
- Änderung 15.08.2024 im Rahmen einer Mitgliederbefragung

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Datenschutz	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Der Vorstand	6
§ 10 Die Wahl des Vorstandes.....	7
§ 11 Amtsdauer des Vorstandes	7
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	8
§ 13 Die Mitgliederversammlung	8
§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 16 Kassenprüfung	10
§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	10
§ 18 Vereinsstrafen	11

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen ***Tierschutzverein TierNotTeam e.V.***, abgekürzt „TNT“.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 85540 Haar.
Der Verein wurde am 20.07.2009 in 26169 Friesoythe errichtet.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Tierschutzgedanken überhaupt zu vertreten, öffentlich aktiv vorzuleben und zu fördern.

Der unveränderliche Satzungszweck wird verwirklicht durch die eigenen Mitglieder und Mitarbeiter insbesondere in Form von:

- Die Hilfestellung in Not geratener Tiere im Inland und auch im Ausland
- Einsatz für alle Haustiere gleichermaßen
- Tötung, Quälerei, Misshandlung und Missbrauch an Haustieren zu verhindern, diesen nachzugehen und deren strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen
- Aufklärung über Tierschutzprobleme auch außerhalb deutscher Grenzen durch z.B. Internetauftritte, Presse, Informationsveranstaltungen und sonstige hierzu geeignete Maßnahmen
- Information über artgerechte Haltung von Haustieren und deren Gesundheit, Ernährung und Pflege
- Die Verbesserung der Qualität einer Unterbringung von Tieren privater, rechtlich nicht organisierter Tierschutzprojekte im Inland und Ausland, z.B. durch Unterstützung von Umbaumaßnahmen und medizinischer Versorgung in Form von Sach- und Geldspenden
- Kurzfristige Aufnahme von Not-Tieren und deren Unterbringung in qualifizierten, privaten Pflegestellen und ggf. deren tierärztliche Versorgung
- Vermittlung in ein artgerechtes Zuhause nach Vorkontrolle, mit Schutzvertrag und gegen Zahlung einer Schutzgebühr/Aufwandsentschädigung, deren letztendliche Höhe von Alter und Gesundheit des Tieres abhängig gemacht wird bzw. auf die im Einzelfall auch ganz verzichtet werden kann, sofern dies im Sinne des Tieres ist und die individuellen Umstände dies rechtfertigen. Die Entscheidung hierüber liegt beim geschäftsführenden Vorstand.
- Beratung von Haustierhaltern auch nach Vermittlung und Aufnahme eines Tieres

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 3 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 3 Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3 Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- § 4 Nr. 2 Mitglied oder Fördermitglied zu werden setzt den Eingang eines schriftlichen Antrages voraus, über dessen positive Annahme der Vorstand nach eigenem Ermessen entschieden hat.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- § 4 Nr. 3 Im Tierschutz besonders engagierte Bürgerinnen und Bürger können auf Wunsch des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn die Mitgliederversammlung hierüber positiv beschieden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Nr. 1 Die Rechte von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern stellen sich wie folgt dar:
ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung
- Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme an *ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder* übertragen werden. Die Übertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinen.
 - Stimm- und Wahlrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.
 - Mitglieder, deren Kündigung der Mitgliedschaft bereits eingegangen sind, sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.
 - Wenn über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder besitzen

- kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht.
- kein Antragsrecht, sie können sich allerdings beratend einbringen.

§ 5 Nr. 2 Die Pflichten von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern stellt sich wie folgt dar:

Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten.

- Dessen Höhe ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
- Der Beitrag einer Fördermitgliedschaft kann vom Mitglied frei gewählt werden. Er muss jedoch über dem Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder liegen.
- Die Höhe des Beitrages wird vom antragstellenden Mitglied im Mitgliedsantrag festgelegt.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.
- Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen entweder im Rahmen des SEPA-Verfahrens oder per Überweisung zum 01.03. eines Jahres zu erfüllen. Bei Erteilung eines SEPA- Lastschrift-Mandats werden die Beiträge zum 01.04. eines Jahres eingezogen. Bei unterjährigem Beitritt ist der erste Jahresbeitrag zum Datum des Beginns der Mitgliedschaft per Überweisung zu entrichten.

§ 6 **Datenschutz**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Austritt). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 7 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss durch den Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereines oder die Satzung gröblich verstoßen hat, durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Nr.2 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wiederaufgenommen werden.

§ 7 Nr.3 Wenn ein Mitglied aufgrund rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur nach Ausgleich der offenen Beitragsrückstände und mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung wiederaufgenommen werden.

- § 7 Nr. 4 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge.
- § 7 Nr. 5 Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. – siehe Anlage 2 „Merkblatt zum Datenschutz“

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- d) dem Kassenwart / der Kassenwartin

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Nr. 1 Der gesetzliche Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden und
- b) dem/der 2. Vorsitzenden

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Der gesetzliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 9 Nr. 2 Rechtsgeschäfte, welche den Verein mit einem Betrag von mehr als € 5.000,- verpflichten, bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 9 Nr. 3 Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten, welche nicht unverhältnismäßig hoch ausfallen darf.

§ 9 Nr. 4 Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Änderungen eigenhändig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegenstehen.

§ 9 Nr. 5 Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte satzungsgemäß bzw. nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

§ 10 Nr.1 Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, können ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Für die Formalien der Briefwahl gelten die Regelungen der Bundeswahlordnung (BWO) entsprechend.

§ 10 Nr. 2 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

§ 10 Nr.3 Wählbar sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereines, welche mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sind. Mitglieder, welche in anderen Tierschutzvereinen ein Amt innehaben oder aktiv Tätigkeiten verrichten, sind grundsätzlich nicht für den Vorstand wählbar.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

§ 11 Nr. 1 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Nr. 2 Das Vorstandamt endet mit

- a) dem Tod / dem Austritt
- b) dem Rücktritt
- c) dem Verlust der Wählbarkeit
- d) der Abwahl durch die Mitgliederversammlung
- e) der Abberufung

Ein Mitglied des Vorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen, soweit dies nicht zur „Unzeit“ erfolgt. Eine „Unzeit“ liegt vor, wenn der Verein durch den Rücktritt handlungsunfähig wird. Der Rücktritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber einem Vorstandmitglied erklärt werden.

Das Vorstandamt endet automatisch mit dem Verlust der Wählbarkeit.

Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden.

Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in bzw. Schriftführer/in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende oder Schriftführer/in bzw. Kassenwart/in. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und sowohl von Protokollführer/in als auch vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn eine drei Viertel Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, auch wenn sie kein Stimmrecht haben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – mit Ausnahme des Ehrenmitglieds - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Beschluss des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Wahl zweier Kassenprüfer/Revisoren.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Änderung der Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 14 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Mitglieder können Anträge bei dem Vorstand bis zu einer Woche vor der Versammlung mit einer Begründung schriftlich einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Die Frist beginnt mit dem auf das Absenden der Einladung folgenden Tages.
- § 14 Nr. 2 Die schriftliche Benachrichtigung wird den Mitgliedern bei Vorhandensein einer dem Verein bekannten eMail-Adresse auf elektronischem Wege übermittelt; liegt dem Verein keine eMail-Anschrift vor, so ist auf dem Postwege zu versenden. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene eMail- bzw. Postadresse gerichtet ist.
- § 14 Nr. 3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- § 14 Nr. 4 Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
- § 14 Nr. 5 Bis unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Dies gilt nicht für folgende Anträge: Satzungsänderung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Auflösung des Vereins oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- § 14 Nr. 6 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, und 15 entsprechend.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Er/sie leitet die Mitgliederversammlung. Ihm/Ihr stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Wahrt ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin nicht die Ordnung der Versammlung, wird er/sie zunächst von dem/der Versammlungsleiter/in ermahnt. Bei wiederholten Störungen kann der/die Versammlungsleiter/in den/die Teilnehmer/in der Versammlung verweisen.
- §15 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorstandsmitglied mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereines anwesend ist und sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- § 15 Nr. 2 Für allgemeine Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- §15 Nr. 3 Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- § 15 Nr. 4 Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Auch bei nur einer Enthaltung oder einer ungültigen Stimme, liegt eine Einstimmigkeit nicht mehr vor.
- § 15 Nr. 5 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- § 15 Nr. 6 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- § 15 Nr. 7 Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Wahl bedarf grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht.
- § 15 Nr. 8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Mitglied des Vorstands und der/dem Schriftführer(in)/Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

- Die Kassenprüfung übernehmen zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfung hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden, damit ein Bericht bis zur Versammlung vorliegt.
Die Kassenprüfer/Revisoren dürfen jederzeit Einblick in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.
- § 16 Nr. 1 Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
- § 16 Nr. 2 Die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins erfolgt durch einen vereidigten Steuerberater, welcher durch den Vorstand beauftragt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 Nr.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- § 17 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
- Glücksmomente Verein zur Förderung pferdegestützter Therapie und Pädagogik e.V., Auf der Heide 25, 30916 Isernhagen, VR 201866 und
 - WITAS e.V. - Wildtier- und Artenschutz, Zum Ottersberg 52, 66802 Überherrn, VR 1382

die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützig anerkannten und steuerlich begünstigten Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Vereinsstrafen

§18 Nr. 1 Verstöße gegen die Satzung können durch den Vorstand geahndet werden. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§18 Nr. 2 Mögliche Strafen können sein:

- Ermahnung/ Verwarnung
- Geldstrafe; je nach Schwere des Verstoßes von 5,00 € - 50,00 €
- Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern
- Ausschluss aus dem Verein (§7 Nr.1)

§18 Nr. 3 Gegen den Beschluss kann ein Mitglied binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

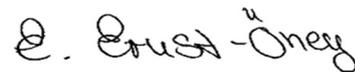
Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. Juli 2009 errichtet und verabschiedet, geändert im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Juli 2010, geändert und neu gefasst im Rahmen der Mitgliederversammlung am 12. März 2017, geändert in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08. Juli 2018 mit Nachtrag 01.01.2019, Zuletzt geändert in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. August 2024.

gez.



Dagmar Stegmüller, 1. Vorsitzende



Enrice Ernst-Öney 2. Vorsitzende